

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. September 2013

### **998. Staatsbeiträge zur Ausfinanzierung der Deckungslücken beim Austritt staatsbeitragsberechtigter Spitäler aus der BVK**

#### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2013 trat die Statutenrevision der BVK in Kraft, die ab 2013 Sanierungsbeiträge unter anderem vonseiten des Arbeitgebers vorsieht. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob und inwieweit sich der Kanton Zürich mit Staatsbeiträgen an den Sanierungskosten von bei der BVK angeschlossenen staatsbeitragsberechtigten Institutionen beteiligt. Falls die Staatsbeiträge bei den betroffenen Institutionen ein Defizit decken, beteiligt sich der Kanton automatisch an den BVK-Sanierungsbeiträgen. Bei den staatsbeitragsberechtigten Spitälern ist das aber nicht mehr der Fall, da diese seit 2012 nicht mehr über Defizitausgleichszahlungen, sondern über Fallpauschalen finanziert werden. Da der Kanton in der Vergangenheit von zu tiefen Arbeitgeberbeiträgen und damit tieferen Staatsbeiträgen profitiert hatte, beschloss der Regierungsrat, sich auch in diesen Fällen an den BVK-Sanierungsbeiträgen zu beteiligen (RRB Nr. 915/2012). Er erklärte dafür die bis Ende 2011 geltenden beitragsrechtlichen Regelungen für massgeblich. Gestützt auf den damals geltenden § 40 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (GesG; LS 810.1), die frühere Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 sowie die Verordnung über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen (LS 813.121), wurden die nach Finanzkraft der Trägergemeinden abgestuften Staatsbeiträge jeweils auf der Grundlage von Globalbudgets ausgerichtet. Budgetüber- oder -unterschreitungen waren damals gegenseitig abzugelten, wenn diese auf exogene Faktoren wie Gesetzesänderungen oder politische Entscheide zurückzuführen waren. Als massgebenden Satz bestimmte der Regierungsrat bei den Spitälern allgemein den letzten geltenden Staatsbeitragssatz 2011 vor Einführung der neuen Spitalfinanzierung.

## **2. Spezialfall: Aus der BVK ausgetretene staatsbeitragsberechtigte Spitäler**

Auf den 31. Dezember 2012 sind die drei staatsbeitragsberechtigten Zürcher Listenspitäler Universitätsklinik Balgrist, Spital Männedorf und See-Spital aus der BVK ausgetreten. Sie waren dabei gestützt auf den damals gültigen Anschlussvertrag mit der BVK verpflichtet, den versicherungstechnischen Fehlbetrag per 31. Dezember 2012 auszugleichen.

RRB Nr. 915/2012 äussert sich nicht zur Frage, ob sich der Kanton auch an der Ausfinanzierung der Deckungslücke aus der BVK austretender Spitäler beteiligt. Die Überlegungen in RRB Nr. 915/2012 zur Beteiligung des Kantons an den BVK-Sanierungsbeiträgen staatsbeitragsberechtigter Institutionen treffen jedoch auch auf die staatsbeitragsberechtigten Spitäler zu, die per 31. Dezember 2012 aus der BVK ausgetreten sind: Der Kanton hat in der Vergangenheit bei diesen Spitätern genauso von zu tiefen Arbeitgeberbeiträgen und damit tieferen Staatsbeiträgen profitiert. In Beachtung des Gleichbehandlungsgebots ist es gerechtfertigt, dass sich der Kanton nun ebenso an der Ausfinanzierung der Deckungslücken bei diesen Spitätern beteiligt. Es handelt sich hierbei rechtlich letztlich um eine nachträgliche Staatsbeitragskorrektur auf der Grundlage exogener Faktoren. Einen Unterschied zwischen den in der BVK verbleibenden Spitätern und den aus der BVK ausgetretenen Spitätern gilt es jedoch zu beachten: Während die in der BVK verbleibenden Spitäter mit ihren Sanierungsbeiträgen neben der Unterdeckung der Aktivversicherten und Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenrenten auch diejenige der Rentnerinnen und Rentner finanzieren, haben die ausgetretenen Spitäter ihre Rentnerinnen und Rentner gestützt auf den damals gültigen Versicherungsvertrag in der BVK zurückgelassen. Die aus der BVK ausgetretenen Spitäter müssen somit nur für die Deckungslücke bei ihren Aktivversicherten und Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenrenten aufkommen. Ihre Rentnerinnen und Rentner belassen sie demgegenüber mit deren Unterdeckung in der BVK. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, dass der Kanton bei der Bestimmung seines Anteils an der Ausfinanzierung der Deckungslücke die Unterdeckung der verbleibenden Rentenbeziehenden berücksichtigt.

## **3. Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Deckungslücke**

Während sich der Kanton bei den in der BVK verbliebenen staatsbeitragsberechtigten Spitätern mit jährlichen Beiträgen an den Sanierungsbeiträgen beteiligt, drängen sich bei der Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Deckungslücken Einmalzahlungen an die

ausgetretenen Spitäler auf, da ansonsten jahrelang Altlasten mitgetragen werden müssen. Die Gesundheitsdirektion hat in Verhandlungen mit den drei betroffenen Spitälern die Bedingungen für die Einmalzahlungen ausgehandelt. Leitlinien waren dabei die in RRB Nr. 915/2012 definierten Eckwerte, die jedoch aufgrund der seitherigen positiven Kursentwicklungen der Wertschriften der BVK teilweise angepasst wurden.

Jedes der drei aus der BVK ausgetretenen Spitäler erhält eine Einmalzahlung, beruhend auf folgenden Eckwerten:

- Sanierungsbeitragssatz: 2,5%;
- Anzahl aufsummierte Jahre: 5;
- Stichtag für die versicherte Lohnsumme: 31. Dezember 2012;
- Berücksichtigung des massgeblichen Staatsbeitragssatzes des betreffenden Spitals;
- Berücksichtigung des Anteils der stationären Versorgung des betreffenden Spitals;
- Rentnerabzug: 30% der Jahrestranche.

Das Verhandlungsergebnis ist insgesamt als angemessen zu beurteilen.

Die Berechnung der Beteiligung des Kantons an der Ausfinanzierung der Deckungslücke sieht folgendermassen aus:

	See-Spital	Spital Männedorf	Uniklinik Balgrist
Versicherte Lohnsumme BVK per 31. Dezember 2012 in Franken	24 548 399.00	28 698 805	34 184 447.00
* Massgeblicher Staatsbeitragssatz	32%	29%	75%
* Anteil stationäre Versorgung	82,4%	80,5%	76,6%
* Sanierungsbeitragssatz	2,5%	2,5%	2,5%
Jahrestranche vor Rentnerabzug in Franken	161 823.05	167 493.40	490 974.12
– Rentnerabzug (30%)	48 546.92	50 248.02	147 292.24
Jahrestranche nach Rentnerabzug in Franken	113 276.14	117 245.38	343 681.88
* Anzahl Jahre	5	5	5
<b>Pauschaler Betrag in Franken</b>	<b>566 381</b>	<b>586 227</b>	<b>1 718 409</b>

Mit der Ausrichtung dieser Beträge sind der Kanton und die begünstigten Spitäler See-Spital, Spital Männedorf und Uniklinik Balgrist in staatsbeitragsrechtlicher Hinsicht mit Bezug auf ihren Austritt aus der BVK endgültig auseinandergesetzt, wovon Vormerk zu nehmen ist.

#### **4. Ausgabenbewilligung**

Die gesetzliche Grundlage für Staatsbeiträge im Gesundheitswesen hat mit der Inkraftsetzung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG, LS 813.20) auf Anfang 2012 geändert. Die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei Austritt von staatsbeitragsberechtigten Spitälern aus der BVK kann daher nicht über zukünftige

Staatsbeiträge erfolgen, sondern muss gesondert ausgerichtet werden. Dazu ist ein Ausgabenbeschluss notwendig. Da es sich bei der Ausfinanzierung der Deckungslücke um eine Verpflichtung aus der Vergangenheit handelt, ist die bis 2011 gültige Bestimmung von § 40 GesG anzuwenden, wonach der Staat Kostenanteile an den Betrieb der den Bedürfnissen der Bevölkerung dienenden Krankenhäuser leistet.

Für die Ausfinanzierung der Deckungslücke bei Austritt von staatsbeitragsberechtigten Spitälern aus der BVK ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 2871017 zulasten der Rückstellung für die BVK-Sanierungsbeiträge der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, zu bewilligen. Die drei Spitäler wurden bei der Ermittlung der Rückstellung für die BVK-Sanierungsbeiträge berücksichtigt (RRB Nr. 915/2012). Die Mehrbelastung durch die Beteiligung des Kantons an der Einmal-Ausfinanzierung der Deckungslücke wird somit durch die Entlastung bei der gestaffelten Mitfinanzierung von BVK-Sanierungsbeiträgen kompensiert.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den aus der BVK ausgetretenen, staatsbeitragsberechtigten Spitäler wird an die Ausfinanzierung der Deckungslücke ein Kostenanteil von Fr. 2871017 als gebundene Ausgabe zulasten der Rückstellung für die BVK-Sanierungsbeiträge der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, zugesichert. Die Kostenanteile verteilen sich wie folgt auf die drei Spitäler (Beträge in Franken):

	in Franken
See-Spital	566 381
Spital Männedorf	586 227
Uniklinik Balgrist	1 718 409

II. Mit der Ausrichtung der auf die ausgetretenen Spitäler entfallenden Teilbeträge (See-Spital: Fr. 566 381; Spital Männedorf: Fr. 586 227; Uniklinik Balgrist: Fr. 1 718 409) sind der Kanton und die begünstigten Spitäler in staatsbeitragsrechtlicher Hinsicht mit Bezug auf den Austritt aus der BVK endgültig auseinandergesetzt.

III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

– 5 –

IV. Mitteilung an die Uniklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich (E), das Spital Männedorf, Asylstrasse 10, Postfach, 8708 Männedorf (E), das Seespital, Standort Horgen, Asylstrasse 19, 8810 Horgen (E), die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**